



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidg. Kommission für Bauprodukte

Ausschuss Tagesgeschäfte

Checkliste für die Zertifizierung der WPK von Gesteinskörnungen nach SN EN 12620, SN EN 13043, SN EN 13242

Ausgabe September 2011

Rev. 00

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	3
II.	Definitionen für die Checkliste	3
III.	Allgemeine Angaben über die Inspektion der WPK	4
IV.	Dokumente und Handelspapiere	5
V.	Mitglieder der Arbeitsgruppe	6
1.	Normangabe	7
2.	Organisation	7
3.	Kontrollverfahren	8
4.	Produktionslenkung	9
5.	Überwachung und Prüfung	9
6.	Aufzeichnungen	10
7.	Lenkung fehlerhafter Produkte	11
8.	Handhabung, Lagerung und Weiterbehandlung auf dem Produktionsgelände	11
9.	Transport und Verpackung	11
10.	Schulung des Personals	12

I. Allgemeines

Diese Standard-Checkliste basiert auf den bezeichneten Normen SN EN 12620, 13043, und 13242.

Sie soll dazu beitragen, dass die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle für die Herstellung von Gesteinskörnungen mit mobilen Aufbereitungsanlagen nach den gleichen Kriterien wie mit stationären Anlagen oder deren Kombinationen gemäss den anwendbaren technischen Normen durchgeführt wird.

Der Antragsteller zur Zertifizierung der WPK des Bauproduktes hat zu jeder Frage dieser Checkliste die entsprechenden Referenzen (z.B. Kapitel im QMHB oder Direktiven) und notwendigen Erläuterungen anzugeben, damit die Inspektion gut vorbereitet werden kann. Nicht zutreffende Forderungen der Norm sind in der Spalte Referenzen als "N.Z." (nicht zutreffend) zu kennzeichnen und entsprechend zu begründen. Grundsätzlich ist die Einhaltung der Produktnorm nur gegeben, wenn alle Fragen der Checkliste positiv beantwortet werden können.

Das Verfahren zur Erstzertifizierung / Inspektion am Aufbereitungsstandort bzw. Zertifizierung an einem neuen Aufbereitungsstandort kann erst nach der Abgabe der vollständig ausgefüllten Checkliste aufgenommen werden.

II. Definitionen für die Checkliste

- **Zertifizierungsstelle:** Zertifizierer
- **Antragsteller:** Natürliche oder juristische Person, die Antrag auf Zertifizierung des Bauproduktes stellt (Antragsteller kann Hersteller und/oder Inverkehrbringer sein)
- **Hersteller:** Natürliche oder juristische Person, die das Bauprodukt herstellt
- **Inverkehrbringer:** Natürliche oder juristische Person, die entgeltlich oder unentgeltlich das Bauprodukt zur Verwendung überträgt oder überlässt. (Der Inverkehrbringer kann Hersteller, Anbieter, Verkäufer oder Händler sein)
- **Produktionsstandort:** Standort der Produktion für die Gesteinskörnungen mit mobiler oder stationärer Aufbereitungsanlage
- **Subunternehmer:** Natürliche oder juristische Person, die eine Dienstleistung im Auftrag seines Auftraggebers ausführt.
- **WPK:** Werkseigene Produktionskontrolle (*Die werkseigene Produktionskontrolle umfasst den gesamten Herstellprozess vom Abbau des Materials über den Zwischentransport zur mobilen oder stationären Aufbereitungsanlage, dem Aufbereitungsprozess in Brech- und oder Siebanlage bis und mit Lagerstätte der fertigen Gesteinskörnungsprodukte*)
- **Dokumente, Aufzeichnungen:** In der Regel können die Dokumente und Aufzeichnungen in schriftlicher oder elektronischer Form (PC) aufbewahrt werden. Bei der elektronischen Form müssen die Zugänglichkeit, die Zugriffsrechte und die Sicherung geregelt sein.

III. Allgemeine Angaben über die Inspektion der WPK

Zertifizierungsstelle:	
Antragsteller:	
Hersteller:	
Inverkehrbringer:	
Wie ist die Beziehung zwischen Hersteller und Inverkehrbringer geregelt? a) identische Organisation b) durch Standardvertrag vom tt.mm.jj. (im Rahmen der Zertifizierung geprüft) c) durch individuellen Vertrag vom tt.mm.jj. (Der Vertrag ist zusammen mit der Eigendeklaration pro Produktionsstandort an die Zertifizierungsstelle einzureichen)	
Subunternehmer:	
Rechtlicher Status des Antragstellers (z. B. Eintrag ins Handelsregister)	
Ist der Antragsteller Teil einer grösseren Organisation oder ist er mit anderen Organisationen verbunden? Welches sind diese Organisationen, und welches sind die Verbindungen?	
Bestehen vertragliche Vereinbarungen oder Zusammenarbeitsabkommen mit anderen Organisationen?	
Datum der Inspektion:	
Inspektor / Auditor:	

IV. Dokumente und Handelspapiere

Die **Konformitätserklärung** muss folgende Angaben enthalten:

- Genaue Beschreibung des Produktes
- Angaben zum Produkt und den Vorschriften unterliegenden Merkmalen
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten
- Name / Örtlichkeit des Herstellwerks (Produktionsstandort)
- Name der Konformitätsbewertungsstelle (Zertifizierungsstelle) mit SCESp Nr.
- Name, Funktion und Unterschrift der Zeichnungsberechtigten (Hersteller und Inverkehrbringer, falls letzterer auch Zertifikatsträger ist)

Für den Export muss ab 1. Juli 2013 eine Leistungserklärung gemäss der Verordnung der EU Nr. 305/2011 erstellt werden.

Prüfberichte/Erstprüfberichte einer akkreditierten Prüfstelle

V. Mitglieder der Arbeitsgruppe

Dieter Suter, Vorsitz	Eidgenössische Kommission für Bauprodukte (BauPK), Ersatzmitglied Ausschuss Tagesgeschäfte der BauPK, Mitglied Sektorkomitee Bau der Schweizerischen Akkreditierungsstelle, Mitglied in Vertretung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS
Ernst Honegger	Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe SÜGB, Leiter der Zertifizierungsstelle Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB, Leiter Technik
Walter Wanzenried	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Abteilung Tiefbau Leiter der Fachstelle Belags- und Geotechnik
Volker Wetzig	Zertifizierungsstelle für Bauprodukte S-Cert AG Mitglied der Geschäftsleitung VersuchsStollen Hagerbach AG VSH, Geschäftsführer
Marcel Züger	Tiefbauamt Graubünden Leiter Strassenbaulabor

1. Normangabe		J	N	Referenzen / Erläuterungen
1.1	Nach welchen technischen Normen wird die Leistungsfähigkeit des Systems der WPK am Produktionsstandort überprüft?			
2. Organisation				
2.1	Sind die Verantwortlichkeiten und Befugnisse sämtlicher qualitätsrelevanter Tätigkeiten des Personals für eine WPK festgelegt? (inkl. Personal des Subunternehmers, Inverkehrbringers) Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zur Vermeidung des Auftretens nichtkonformer Produkte • Aufzeichnung festgestellter Qualitätsabweichungen und Einleitung der entsprechenden Korrekturmassnahmen 			
2.2	Welche Unternehmung und welche Person sind am Produktionsstandort für die Überwachung der WPK mit den entsprechenden Befugnissen beauftragt?			
2.3	Untersteht die beauftragte Person der Werks- bzw. der Geschäftsleitung?			
2.4	In welchen Abständen wird das System der WPK durch die Werks- bzw. Geschäftsleitung überprüft und bewertet?			
2.5	Wie werden Aufzeichnungen über die Überprüfungen und Bewertungen rückverfolgbar dokumentiert?			

3. Kontrollverfahren		J	N	Referenzen / Erläuterungen
3.1	Besteht am Produktionsstandort ein aktualisiertes Handbuch mit festgelegten Verfahren zur Erfüllung aller Anforderungen an eine WPK?			
3.2	Wie kann die Lenkung der Dokumente und Daten eine lückenlose und rückverfolgbare WPK sicherstellen? a) bei Zukäufen von Materialien b) beim Materialabbau und Zwischentransport c) bei der Aufbereitung des Materials durch einen Subunternehmer d) bei der Materialüberwachung e) bei der WPK selbst			
3.3	Sind die Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Annahme, Herausgabe, Verteilung und Verwaltung von internen und externen Dokumenten inkl. deren Erstellung, Herausgabe und Aufzeichnung von Änderungen geregelt?			
3.4	Wer trägt die Gesamtverantwortung bei der Vergabe von Unteraufträgen?			
3.5	Wie und wo ist die rückverfolgbare, vollständige Dokumentation über die Beschaffenheit des Rohmaterials dokumentiert?			
3.6	Sind aus den Dokumenten folgende Angaben ersichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • Abbauörtlichkeit, Lagerstätte • Abbauplanung • Abbaulogistik • Materiallieferant • Transporteur 			
3.7	Ist sichergestellt, dass bei Auftreten gefährlicher Substanzen die gesetzlichen Vorschriften befolgt werden? Sind die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten festgelegt?			

4. Produktionslenkung		J	N	Referenzen / Erläuterungen
4.1	<p>Sind die Verantwortlichkeiten für die Durchführung folgender Verfahren festgelegt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wartungs- und Einstellungsarbeiten • Verfahren bei schlechter Witterung • Verfahren bei Auftreten gefährlicher Stoffe • Lagerung und Kennzeichnung der Produkte • Entnahme aus dem Vorratslager ohne Beeinträchtigung der Qualität/Konformität • Identifikation des Materials während der ganzen Produktionskette bis zum Verkauf / zur In Verkehrbringung / zur Verwendung / zum Einbau 			
4.2	Ist sichergestellt, dass die Verfahren durchgeführt werden?			
4.3	Entspricht der Lagerort der Produkte den Vorgaben?			
5. Überwachung und Prüfung				
5.1	Ist die Kompetenz aller beschäftigten Personen für die Produktion (auch freie Mitarbeiter, Subunternehmer) sichergestellt und dokumentiert?			
5.2	<p>Ist die Verantwortlichkeit / Zuständigkeit für Einrichtungen, Prüfmittel festgelegt und dokumentiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Wartung • für die Kalibrierung (Genauigkeit / Häufigkeit gemäss SN EN 932-5) • für den Einsatz der Prüfmittel • für die Kennzeichnung der Prüfmittel • für die Aufzeichnung der Kalibrierungen und deren Archivierung 			
5.8	Ist sichergestellt, dass die Mindesthäufigkeit der Prüfungen gemäss den unter 1.1 erwähnten Normanforderungen eingehalten und dokumentiert wird?			

6. Aufzeichnungen		J	N	Referenzen / Erläuterungen
6.1	Ist sichergestellt, dass alle relevanten Ergebnisse der WPK aufgezeichnet werden? <ul style="list-style-type: none"> • Ort • Datum • Uhrzeit der Probenahme • Witterung • Identifikation des geprüften Produktes 			
6.2	Ist sichergestellt, dass bei Auftreten von fehlerhaften Produkten die eingeleiteten Schritte rückverfolgbar aufgezeichnet werden?			
6.3	Sind die vom Lieferanten angegebenen Werte bekannt? Ist die entsprechende Siebkurve vorhanden?			
6.4	Ist sichergestellt, dass die festgelegten Verfahren zur Behandlung von Problemen zur Anwendung kommen? z.B. mittels <ul style="list-style-type: none"> • erneuter Prüfung • Korrekturmassnahmen 			
6.5	Ist sichergestellt, dass die festgelegte Aufbewahrungszeit der Aufzeichnungen über die Korrekturmassnahmen / erneuten Prüfungen eingehalten wird?			

7. Lenkung fehlerhafter Produkte		J	N	Referenzen / Erläuterungen
7.1	<p>Ist sichergestellt, dass bei der Feststellung von fehlerhaften Produkten unmittelbar nach der Herstellung oder später folgende Verfahren zur Anwendung kommen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • erneute Aufbereitung • Änderung der Deklaration für eine geeignete Verwendungsart • Zurückweisung mit entsprechender Kennzeichnung • Untersuchung der Ursache • Einleitung vorbeugender Massnahmen bzw. Korrekturmassnahmen • Lückenlose Aufzeichnung sämtlicher Massnahmen 			
7.2	<p>Ist sichergestellt, dass die eingeleiteten vorbeugenden Massnahmen bzw. Korrekturmassnahmen wirksam sind?</p>			
8. Handhabung, Lagerung und Weiterbehandlung auf dem Produktionsgelände				
8.1	<p>Ist sichergestellt, dass der Antragsteller alle Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Produktionsqualität innerhalb der Produktionskette inkl. Lagerung und Inverkehrbringung trifft?</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verunreinigung des Produktes • Entmischung • Sauberkeit der Geräte und Lagerflächen 			
9. Transport und Verpackung				
9.1	<p>Ist sichergestellt, dass der Antragsteller den Umfang seiner Verantwortlichkeit bei der Lagerung und beim Transport der Produkte kennt und befolgt?</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Verunreinigung durch Silo oder Abdeckung 			

10. Schulung des Personals		J	N	Referenzen / Erläuterungen
10.1	Ist sichergestellt, dass ein Verfahren zur Schulung und Aufrechterhaltung der Kompetenz für alle Mitarbeitende, die bei der WPK und Aufbereitung des Materials zum Einsatz kommen, festgelegt und befolgt wird?			
10.2	Sind die Aufzeichnungen über Schulungen und Weiterbildungen vorhanden?			